digt werden, wenn Landessteuern (z. B. Grundsteuer) bei der Gemeindekasse geschuldet werden. Die Aushändigung erfolgt aber nicht, wenn das Finanzamt die Grundsteuer einzieht und noch Beträge rückständig sind.

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 31. Oktober 1932 sollen die Finanzämter die Steuergutscheine nicht zurückbehalten, wenn Steuern im Rückstande sind, die vor dem 1. Oktober 1932 fällig und zu entrichten waren oder wenn die später fälligen und rückständigen Beträge verhältnismäßig gering sind. Dabei sind die Rückstände auf einen durch 50 RM. teilbaren Betrag nach unten abzurunden, sodaß praktisch die Gutscheine nicht zurückbehalten werden, wenn eine Summe von unter 50 RM. rückständig ist.

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern müssen dem Berechtigten ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene Steuerschulden stets ausgehändigt werden.

Rückgabe von Steuergutscheinen.

Werden einem Steuerpflichtigen Umsatz-, Grund- oder Gewerbesteuern erstattet, bei deren Zahlung er Steuergutscheine erhalten hat, so muß er Steuergutscheine in entsprechender Höhe zurückgeben, ehe die Auszahlung der zu erstattenden Beträge erfolgt.

Die Ausgestaltung und Verwendung der Steuergutscheine.

Steuergutscheine werden in zwei Gruppen ausgegeben. Die erste Gruppe umfaßt die Steuergutscheine über 10, 20 und 50 RM., die zweite Gruppe die zu 100, 200, 1000 RM. und darüber.

Die Gutscheine der ersten Gruppe bestehen aus einem Stamm mit fünf Abschnitten. Jeder dieser Abschnitte lautet auf ein Fünftel des Gutscheinbetrages zuzüglich eines Aufgeldes von 4%. Der erste Abschnitt kann vom 1. April 1934 an, der zweite vom 1. April 1935 an usw. bei der Zahlung von Reichssteuern und Zöllen, aber mit Ausnahme der Einkommensteuer verwendet werden. Die Abschnitte dürfen nur von den Finanzämtern abgetrennt werden.

Die Gutscheine der zweiten Gruppe werden nur dann ausgegeben, wenn ein Anspruch auf Gutscheine von mindestens 500 RM. besteht. In diesem Falle erhält der Berechtigte fünf Scheine über je ein Fünftel des Gesamtbetrages, von denen der erste zuzüglich 4% Aufgeld vom 1. April 1934 an, der zweite vom 1. April 1935 an usw. für Reichssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer in Zahlung gegeben werden kann.

Die Steuergutscheine sind zum Börsenhandel zugelassen worden. Es besteht daher die Möglichkeit, die Papiere durch eine Bank sofort verkaufen zu lassen; auch ist eine Beleihung durch die Banken möglich, sie erfolgt in der Regel in Höhe von 75% des Kurswertes.

Entwertete und wesentlich beschädigte Steuergutscheine oder Steuergutscheinabschnitte werden weder von den Steuerkassen angenommen, noch von den Banken verkauft oder beliehen.

Für verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Steuergutscheine wird kein Ersatz gewährt. Bl.

Keine Einkommensteuer bezahlen

Erwerbsgärtner, die zutreffend nach den Vorschriften der landwirtschaftlichen Einheitssteuer veranlagt sind.

Immer wieder machen wir jedoch die Erfahrung, daß die Steuerbehörden in einzelnen Fällen und hier und da auch in verschiedenen Finanzamtsbezirken durchweg das Einkommen des Erwerbsgärtners als gewerbliches Einkommen veranlagen.

Wir haben in der „Gartenbauwirtschaft" wiederholt darauf hingewiesen, daß der Gartenbau einkommensteuerrechtlich ausschließlich nach gleichen Grundsätzen wie die Landwirtschaft zu behandeln ist und deshalb die landwirtschaftliche Einheitssteuer in vollem Umfange auch für den Erwerbsgärtner gilt. Wird das Einkommen als gewerbliches Einkommen veranlagt, so bleiben die ersten 6000 RM. des Einkommens nicht steuerfrei, vielmehr wird der Gesamtbetrag zur Einkommensteuer herangezogen. Weiterhin besteht die Gefahr, daß von den als „gewerbliche Einkünfte" bezeichneten Beträgen noch Gewerbesteuer eingefordert wird.

Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Frage bitten wir alle Mitglieder, Bezirksgruppen und Landesverbände, auf die richtige Veranlagung des gärtnerischen Einkommens hinzuwirken und gegebenenfalls in den einzelnen Fällen durch Rechtsmittelverfahren eine Berichtigung der erteilten Bescheide durchzusetzen.

Ausführliches Material über die gesetzlichen Grundlagen und über die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes haben wir erst vor kurzem in der Verbandszeitschrift veröffentlicht, so durch die Aufsätze:

„Zur gärtnerischen Rechtsfrage im Einkommensteuerrecht" (Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau Nr. 10 vom 20. 10. 32).

„Der gärtnerische Nebenbetrieb" (Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau Nr. 9 vom 15. 9. 32).

„Die steuerrechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaus zur Landwirtschaft und ihre Auswirkung auf die landwirtschaftliche Einheitssteuer und auf die Krisensteuer" (Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau Nr. 1 vom 5. 11. 31).

Durch diese Aufsätze haben wir unseren Mitgliedern wertvolle Hinweise zur Begründung der Rechtsmittel gegeben; sie sind zum Teil den „Steuerrechtlichen Merkblättern für Gartenbaubetriebe" entnommen, die den Erwerbsgärtner über alle den Beruf interessierenden Fragen ausführlich und allgemeinverständlich unterrichten. Die Merkblätter können einschließlich Ordner und Register zum Jahresbezugspreise von 4 RM., zuzüglich 0,40 RM. Versandspesen, von der Hauptgeschäftsstelle bezogen werden. Bl.

Keine Einkommensteuer für den Mietwert der eigenen Wohnung

Um den Erwerbsgärtner erwerbsmäßig zur Einkommensteuer heranziehen zu können, obgleich auch für ihn die landwirtschaftliche Einheitssteuer gilt, veranlagen einige Finanzämter den Mietwert des vom Betriebsinhaber bewohnten Gebäudes als Einkommen aus Vermietung. Diese Maßnahme steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften. Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern, in derartigen Fällen sofort Einspruch einzulegen.

Zur Begründung des Rechtsmittels kann auf § 27 EinkStG. verwiesen werden, der wie folgt lautet:

„Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind einzubeziehen:

1. der Wert der Nutzung der Wohnung des Unternehmers, soweit ihr Umfang bei Betrieben gleicher Art üblich ist".

Der Absatz 3 des § 38 EinkStG., der für das Einkommen aus Vermietung gilt, sagt hierzu folgendes:

„Den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen gleichgestellt, soweit der Wert nicht schon nach § 27 Nr. 1 bei Einkünften anderer Art einbezogen worden ist."

Aus dem Gesetzestext geht einwandfrei hervor, daß der Mietwert der Wohnung zum landwirtschaftlichen Einkommen gehört und dementsprechend durch die landwirtschaftliche Einheitssteuer mitabgegolten ist. Bl.

Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes sind Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer einkommen- und schenkungssteuerfrei, wenn sie als übliche Gelegenheitsgeschenke anzusehen sind. Als solche lassen die Steuerbehörden nur Sachgeschenke (Ehrengeschenke) oder Geldgeschenke in mäßiger Höhe gelten.

Nach einem neuen Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 7. November 1932 — S. 2114 — 57 III — sind die anläßlich von Jubiläen der Arbeitnehmer gewährten Geldgeschenke steuerfrei, wenn sie

a) RM. 4000.— und die Höhe von sechs Monatsbezügen nicht übersteigen — im Falle der Arbeitnehmer steht 25 Jahre im Arbeitsverhältnis —

b) RM. 8000.— und die Höhe von neun Monatsbezügen nicht übersteigen — im Falle der Arbeitnehmer steht 40 Jahre im Arbeitsverhältnis —

c) RM. 10000.— und die Höhe eines Jahresgehaltes nicht übersteigen — im Falle der Arbeitnehmer steht 50 Jahre im Arbeitsverhältnis —.

Erstattungen bereits entrichteter Steuern dürfen auf Grund dieses Erlasses nicht vorgenommen werden. Bl.

Aus den Reichsfinanzhofs-Entscheidungen

Die Rechtsmittelbehörde muß prüfen, ob und warum die vom Steuerpflichtigen beigebrachten Privatgutachten abweichen und warum sie nicht geeignet sind, die Schlußfolgerungen des amtlichen Gutachtens zu erschüttern. Die Behörde kann wohl das amtliche Gutachten als zutreffender betrachten; sie darf aber trotzdem die ihr durch die Abgabenordnung auferlegte Aufklärungspflicht nicht verletzen. Deshalb muß der amtliche Sachverständige gegebenenfalls zu einer Gegenäußerung veranlaßt werden. (Urteil vom 20. Mai 1925 — VI A 208/25 —.)

Die Steuerbehörden müssen dem Steuerpflichtigen auf Wunsch die genauen Besteuerungsmerkmale, besonders auch die Merkmale über die Feststellung des Einheitswertes mitteilen. Aus § 256 der Reichsabgabenordnung ist der Grundsatz zu entnehmen, daß die Besteuerungsunterlagen dem Steuerpflichtigen in jedem Falle so zeitig bekanntgegeben werden müssen, daß er auch seine Einwendungen dagegen noch rechtzeitig geltend machen kann. Es ist recht und billig, dem Steuerpflichtigen vor der Rechtsmittelentscheidung alle Unterlagen und was sonst zur Beurteilung des Steuerfalles dient, möglichst erschöpfend mitzuteilen, damit er in der Lage ist, seine grundsätzlichen Rechte zu wahren. (Urteil vom 28. März 1928 — I A 275/27 —).

Nach § 249 der Reichsabgabenordnung ist nicht erforderlich, daß der Steuerpflichtige sein Rechtsmittel als solches bezeichnet. Ein Rechtsmittel gilt auch dann als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und eine Nachprüfung begehrt. Daraus ergibt sich, daß die Reichsabgabenordnung bestrebt ist, die Zulässigkeit der Rechtsmittel nicht durch weitgehende formelle Anforderungen zu erschweren. Die Vorschrift des § 249 RAO. erfordert demnach, wie der Reichsfinanzhof wiederholt ausgesprochen hat, wenn man ihrem Sinne gerecht werden will, eine möglichst weitgehende Auslegung. Es kommt allein auf den wirklichen Willen des Steuerpflichtigen an. (Vgl. Urteil vom 23. 3. 1926 — I A 63/26 und vom 14. Oktober 1932 — V A 740/32.)

Ansetzung für wirtschaftliche Abnutzung bei Gebäuden, die nicht zum Betriebsvermögen gehören. Auch wenn ein Haus technisch baufällig und wirtschaftlich veraltert ist, sind Abnutzungsansetzungen zulässig, solange das Haus tatsächlich noch genutzt wird, es sei denn, daß feststeht, daß das Haus bereits zu 100% abgeschrieben ist. Eine Verminderung (in Zukunft mögliche Verminderung) des Ertragswerts eines Hauses rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme einer kürzeren wirtschaftlichen als technischen Lebensdauer. (Urteil vom 19. Juli 1932 — VI A 270/32.)

Auch nicht bloß vorübergehend vermietete Hausgrundstücke können Teile eines landwirtschaftlichen Vermögens sein, wenn sie an Personen vermietet sind, die nach Vereinbarung oder Uebung Hilfe in der Landwirtschaft leisten. Besteht eine derartige wirtschaftliche Beziehung zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, so müssen die Gebäude als dem landwirtschaftlichen Betriebe dienend angesehen und dementsprechend als eine wirtschaftliche Einheit mit dem Betriebe eingeschätzt werden. (Vom 28. 11. 1928 — VI A 1362/28.)

Umsatzsteuerfreiheit der Naturalbezüge mitarbeitender Familienmitglieder, nur wenn für diese tatsächlich Versicherungsbeiträge entrichtet werden. Steuerpflichtig sind alle Entnahmen aus dem eigenen Betriebe für die Zwecke des Privat- oder Eigenlebens. Zum privaten Lebenskreis gehören in erster Linie alle Familienmitglieder, und zwar auch, wenn sie im Betriebe des Steuerpflichtigen mitarbeiten. Hiervon ist nur dann eine Ausnahme zugelassen, wenn die Naturalleistungen als Arbeitsentschädigung gewährt werden. Die Rechtsmittelinstanzen haben in diesem Falle keine Arbeitsentschädigung angenommen, weil der im väterlichen Betriebe tätige Sohn weder der Sozialversicherungspflicht unterlag noch Versicherungsbeiträge geleistet hatte. (Urteil vom 20. 3. 31 — V A 220/31.) Bl.

Kostenerstattung im Steuerrechtsmittelverfahren

Bd.— Ein neues Gutachten des Reichsfinanzhofs (v. 9. 7. 32; Gr. S.D. 1/32) befaßt sich mit den Ansprüchen des Steuerpflichtigen auf Auslagenerstattung im Steuerprozeß. Vorweg zu bemerken ist hierzu, daß die Reichsabgabenordnung im § 316 ausdrücklich vorschreibt, daß dem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen zu erstatten sind, soweit ihm in der Rechtsmittelentscheidung keine Kosten auferlegt werden. Andererseits soll der Pflichtige aber auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind, keinen Anspruch haben.

Das neue Gutachten stellt nun fest, daß der Pflichtige noch nicht mit der Begründung Erstattung der Gebühren eines zugezogenen Anwalts oder Rechtsvertreters verlangen kann, die Zuziehung sei nach Lage der Sache zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen. Andererseits kann aber die Kostenrechnung auch nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, es handele sich um Kosten, die nicht dem Pflichtigen selber, sondern seinem Bevollmächtigten entstanden sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Kosten durch die Zuziehung des Bevollmächtigten entstanden sind. Der Reichsfinanzhof bejaht dies für Porto und Schreibauslagen, die der Pflichtige ja auch ohne die Hinzuziehung des Bevollmächtigten gehabt hätte.

Auch bei Reisekosten muß es letzten Endes gleichgültig sein, ob der Pflichtige sie für sich selber oder für seinen Bevollmächtigten aufwendet. Also auch die Reisekosten des Bevollmächtigten sind dann erstattungsfähig, wenn die Auslagen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und der Pflichtige ohne die Hinzuziehung des Bevollmächtigten mindestens die gleichen Auslagen gehabt haben würde. Dabei können die Finanzbehörden dem Steuerpflichtigen die Notwendigkeit einer Terminwahrnehmung, namentlich einer beantragten mündlichen Verhandlung, nicht mit der Begründung bestreiten, daß er persönlich zur mündlichen Vertretung der Sache nicht geeignet ist. Es können vielmehr nur in der Sache selber liegende Gründe geltend gemacht werden.

Die Gefahren unpünktlicher Beitragszahlung an die Ortskrankenkasse

Von Dr. jur. Heinrich Seesemann, Eisenach

Im Reichstag fiel einmal das stolze Wort, daß wir in Deutschland die mustergültigste Sozialversicherung der Welt hätten. Nur zu leicht wird bei derartigen Betrachtungen vergessen, daß diese Musterleistung unter den gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Verhältnissen nur unter drückenden finanziellen Opfern ermöglicht werden kann.

Ist es nicht möglich, die erforderlichen Mittel zur Lohnzahlung flüssig zu machen, so wird häufig zuerst mit Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zurückgehalten. Konflikte mit der Ortskrankenkasse sind die unvermeidliche Folge.

Das Verfahren der Beitragszahlung ist bekannt: Der Arbeitnehmer hat zwei Drittel, der Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Bei der Arbeitslosenversicherung sind die Beiträge je zur Hälfte zu tragen. Der Arbeitgeber aber ist grundsätzlich verpflichtet, von sich aus bei Fälligkeit die gesamten Beiträge an die zuständige Kasse einzuzahlen. Er hat dann die Befugnis, die auf seine Arbeitnehmer entfallenden Beitragsteile von zwei Dritteln und der Hälfte bei der Zahlung ihres Lohnes abzuziehen und einzubehalten.

Eine augenblickliche Zahlungsmittelknappheit zwingt aber viele Arbeitgeber, die Löhne abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge auszuzahlen, die fälligen Beiträge wegen Mangels an Mitteln aber nicht an die Kasse abzuführen. Hier greifen die zur Zeit wichtigsten Strafvorschriften ein, der § 533 RVO. und der gleichlautende § 270 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Danach setzt man sich schwerer Strafe aus. Die Vorschrift lautet: „Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorenthalten. Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden."

Der Arbeitgeber ist gewillt, einzuwenden, daß seine verfügbaren Mittel gerade nur zur Lohnzahlung gereicht hätten. Dieser Einwand wird leider vom Reichsgericht nicht als stichhaltig anerkannt. Es sagt im 30. Band seiner Entscheidungen in Strafsachen auf Seite 161: „Die Arbeitgeber sind durch die Strafandrohung des § 533 RVO. gehindert, die Pflicht zur Lohnzahlung zu erfüllen, ohne gleichzeitig die Pflicht zur Abführung der Abzüge an die Kasse zu übernehmen. Ein Arbeitgeber kann darum nicht geltend machen, er habe weitere Barmittel als die zur Lohnzahlung erforderlichen nicht auftreiben können. Die Sache liegt für ihn vielmehr so, daß er von seinen Barmitteln den Arbeitern nur soviel auszahlen darf, daß der dem bezahlten Lohne entsprechende Kassenbeitrag in seinen Händen bleibt." Es muß also empfohlen werden, in diesem Sinne zu verfahren, die Leidtragenden dabei sind natürlich die Arbeitnehmer.

Voraussetzung nach § 533 RVO. ist aber immer, daß der Arbeitgeber der Kasse die einbehaltenen Beiträge vorsätzlich vorenthält. Das wird z. B. für den Fall bejaht, daß der Arbeitgeber z. Zt. des Lohnabzugs bestimmt weiß, daß er seine Zahlungspflicht gegenüber der Krankenkasse nicht erfüllen kann. Das Reichsgericht führt im 50. Band, Seite 133 ff. aus, daß er sich mit bedrängten Vermögensverhältnissen nicht verteidigen kann. Dagegen hat es in einem Urteil vom 10. 3. 1896 gesagt: „Unterbleibt die Zahlung, weil der Besteller der Arbeit wegen inzwischen eingetretenen Vermögensverfalls die vom Arbeitgeber vorausgesetzte Bezahlung der Arbeiten nicht geleistet hat, so fehlt es an den Voraussetzungen für eine Strafbarkeit."

Wichtig ist noch darauf hinzuweisen, daß die nachträgliche Befriedigung der Kasse die eingetretene Strafbarkeit der Tat nicht wieder aufzuheben vermag. (Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts, Band 50, Seite 133 ff.).

Nicht selten muß die Krankenkasse im Zwangsbeitreibungsverfahren feststellen, daß der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist. Auf ihren Antrag kann angeordnet werden, daß der Arbeitgeber nur seinen Beitragsanteil einzahlt, die Arbeitnehmer aber dies hinsichtlich ihrer Beiträge selbst zu tun haben. Eine derartige Anordnung wird aber selten getroffen. Erfolgt sie nicht, so muß der Arbeitgeber wie sonst die Lohnabzüge machen und die Beiträge abführen. Tut er das nicht, macht er sich nach § 532, Abs. 1. Nr. 2 RVO. und dem entsprechenden § 269, Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung strafbar. Er kann mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft werden.

Bemerkenswert ist noch, daß die Bestrafung nach § 533 RVO. einen Eintrag ins Strafregister nach sich zieht, nicht aber die nach § 532 RVO.

Mit einer Ordnungsstrafe kann vom Versicherungsamt belegt werden, wer Versicherungspflichtige nicht anmeldet oder wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt. Da sichs hier nur um eine Ordnungsstrafe handelt, kommt sie nicht ins Strafregister.

Die Reichsversicherungsordnung läßt, den Betriebsbedürfnissen entsprechend, zu, daß der Arbeitgeber alle diese Pflichten Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs überträgt. (§ 534 RVO.) Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, so trifft sie in erster Linie die Strafe. Der Arbeitgeber ist neben ihnen strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder — viel wichtiger —
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Den Gegenbeweis zu führen ist seine Sache, er wird aber in den meisten Fällen gelingen. Als ausgeschlossen muß seine Verantwortung z. B. angesehen werden, wenn er aus persönlichen Gründen, z. B. wegen Krankheit oder aus Umständen, die in der Einrichtung des Betriebs liegen, z. B. der räumlichen Trennung der Betriebsräume, nicht persönlich beaufsichtigen konnte.

Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Strafvorschriften auch für alle Gesellschaften, und zwar die verantwortlichen Leiter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer usw. gelten.

Bücherschau

Dr. Brönner und Dr. Wuth: Die Steuergutscheine für Umsatz-, Gewerbe-, Grund- und Beförderungssteuern sowie die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde. Preis 1,90 RM.

Das vorliegende Buch bringt nach einer einleitenden Darstellung über Zweck, Ausgabe, Rechtsnatur, Verwendung und steuerliche Behandlung der Steuergutscheine den Wortlaut des Gesetzes nebst notwendigen Erläuterungen, die das Wichtigste aus den Durchführungsbestimmungen enthalten. Leider sind die kürzlich erschienenen Abänderungsvorschriften nicht mehr aufgenommen worden. Im Anhang ist die Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit und die Bestimmungen über die Gewährung eines Reichszuschusses für die Instandsetzung von Wohngebäuden wiedergegeben. Bl.

Für den Inhalt verantwortlich: R. Siegmund, Berlin-Steglitz.
Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 29. Dezember 1932.

DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.
TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
SLUB Wir führen Wissen.